Allgemeine Geschäftsbedingungen

- **Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen**
  - Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer und en.co.tec.
  - Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von en.co.tec ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- **Angebote, Nebenabreden**
  - Die Angebote von en.co.tec sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar sichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
  - Enthält eine Auftragsbestätigung von en.co.tec Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
  - Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- **Auftragserteilung**
  - Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
  - Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch en.co.tec, um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
  - en.co.tec verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
  - en.co.tec kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. en.co.tec ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
  - en.co.tec kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Unterauftragnehmer heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung von en.co.tec Aufträge erteilen. en.co.tec ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Unterauftragnehmer durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Unterauftragnehmer binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall ist en.co.tec zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- **Gewährleistung und Schadenersatz**
  - Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
  - Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von en.co.tec innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel des für die Durchführung der Leistung vereinbarten Leistungszeitraums betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
  - en.co.tec hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.
  - Hat en.co.tec in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:
    - bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;
    - bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.

    Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.
- **Rücktritt vom Vertrag**
  - Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
  - Bei Verzug von en.co.tec mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
  - Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch en.co.tec unmöglich macht oder erheblich behindert, ist en.co.tec zum Vertragsrücktritt berechtigt.
  - Ist en.co.tec zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält sich en.co.tec den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar vor, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von en.co.tec erbrachten Leistungen zu honorieren.
- **Honorar, Leistungsumfang**
  - Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
  - In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
  - Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
  - Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung auf das von en.co.tec genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Fall eines Zahlungsverzuges ist en.co.tec berechtigt, Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu verrechnen.
- **Erfüllungsort**
  Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz von en.co.tec.
- **Geheimhaltung**
  - en.co.tec ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
  - en.co.tec ist auch zur Geheimhaltung seiner Beratungs- oder Schulungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist en.co.tec berechtigt, Informationen über das vertragsgegenständliche Projekt zu Werbezwecken (z.B. Referenzen) zu veröffentlichen, ausgenommen davon sind geheimhaltungspflichtige Informationen sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- **Schutz der Dokumente**
  - en.co.tec behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (z.B. aber nicht begrenzt auf Organisations-, Prozessdokumente sowie technische Unterlagen) vor.
  - Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von en.co.tec zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
  - en.co.tec ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) von en.co.tec anzugeben.
  - Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat en.co.tec Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen von en.co.tec genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.
- **Rechtswahl, Gerichtsstand**
  - Für Verträge zwischen Auftraggeber und en.co.tec kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von en.co.tec vereinbart.

© en.co.tec Schmid KG, Dipl.- Ing. Martin Schmid
Breitenfurterstraße 401-413/25/R1, A – 1230 Wien / Austria
Tel.: +43 1 886 3491, Fax: +43 1 886 3491–18
Email: office@encotec.com, Internet: www.encotec.com

Mitglied des Fachverbandes